

Anlage zur Vorlage Nr.: 2026/0298 ICF Karlsruhe (International Christian Fellowship Karlsruhe e.V.) – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Jugendhilfeausschuss am 7. Oktober 2026

Hier: Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten

Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten bestehen im Hinblick auf die beabsichtigte Anerkennung des ICF Karlsruhe als Träger der freien Jugendhilfe noch offene Fragen.

1. Ist gewährleistet, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität gleichbehandelt und vor Diskriminierung geschützt werden?

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII muss ein Träger gewährleisten, dass seine Arbeit mit den Zielen des Grundgesetzes vereinbar ist. Dazu gehört aus Gleichstellungsperspektive auch die Frage, wie die Gleichbehandlung und der Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität in der praktischen Arbeit gewährleistet ist.

Der ICF Karlsruhe erklärt selbst ausdrücklich, dass alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung willkommen seien und dass er sich von jeder Form der Diskriminierung distanzieren. Gleichzeitig gibt es eine öffentliche Diskussion über queerfeindliche Positionen in verschiedenen ICF-Kontexten. Daraus kann nicht ohne Weiteres auf die Haltung des ICF Karlsruhe geschlossen werden. Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten besteht jedoch Anlass, die Haltung des ICF Karlsruhe und insbesondere deren Bedeutung für die Kinder- und Jugendarbeit nachvollziehbar zu klären.

Für die Angebote ICF Kids und ICF Youth ist dabei insbesondere die Frage relevant, ob sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als problematisch, „sündhaft“, veränderungsbedürftig oder behandlungsbedürftig vermittelt werden.

Es sollte daher nachvollziehbar sein, wie sichergestellt wird, dass auch queere Kinder und Jugendliche gleichberechtigt und ohne Druck an den Angeboten teilnehmen können.

2. Sind die konkreten Tätigkeiten des ICF ihrem tatsächlichen Schwerpunkt nach als Jugendhilfe einzuordnen?

§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII setzt voraus, dass der Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Die bloße Benennung einzelner jugendhilflicher Ziele wie Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Kompetenzen oder Selbstwirksamkeit beantwortet dabei noch nicht die Frage, welchen Schwerpunkt die konkrete Tätigkeit tatsächlich hat.

Der Antrag des ICF beschreibt einerseits klassische Ziele der Jugendhilfe, insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenzen, Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit. Andererseits nennt die Satzung des ICF als Vereinszweck in § 2 ausdrücklich und ausschließlich die „Förderung der Religion“. Nach § 3 der Satzung wird dieser Zweck insbesondere durch die „Verbreitung und Förderung der biblischen Botschaft“ verwirklicht, unter anderem durch Gottesdienste, missionarische Veranstaltungen sowie Kinder-, Jugend- und Sportveranstaltungen. Der ICF beschreibt sein Jugendangebot „ICF Kids“ auf seiner Homepage auch ausdrücklich als Teil seiner Kirche. Als Ziel wird genannt, dass Kinder Jesus Christus kennenlernen, Gott kennenlernen und im Glauben wachsen sollen.

Damit stellt sich nicht die Frage, ob der ICF *auch* jugendhilfliche Ziele verfolgt, sondern *welchen Schwerpunkt* die konkreten Angebote tatsächlich haben. Entscheidend ist daher, ob die Jugendhilfe bei diesen Angeboten einen wesentlichen bzw. den Schwerpunkt bildenden Anteil hat oder ob überwiegend die Vermittlung und Verbreitung des christlichen Glaubens im Vordergrund steht.

Nach Ziffer 2.1.5 der Anerkennungsgrundsätze des KVJS können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Ausdrücklich genannt werden Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen. Auch das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 25.03.2025 (B 2 U 3/23 R) darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religion dienen, von Tätigkeiten der Jugendhilfe abzugrenzen sind. Entscheidend ist dabei, was bei der konkreten Tätigkeit tatsächlich im Mittelpunkt steht.

Aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten ist daher nicht nachvollziehbar, wenn allein aus der Nennung von Persönlichkeitsentwicklung oder anderen jugendhilflichen Zielen geschlossen wird, dass die Voraussetzung des § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfüllt ist. Es sollte vielmehr nachvollziehbar dargestellt werden, auf welcher Grundlage der tatsächliche Schwerpunkt der konkreten Angebote geprüft und als Jugendhilfe eingeordnet wurde.